

# GEMEINDE RAMSTHAL



## Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Ramsthal

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 15.10.2020  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:35 Uhr  
Ort: Pfarrheim

---

Zweiter Bürgermeister Andreas Neder eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Ramsthal. Er begrüßte alle Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Ramsthal fest und vergewisserte sich bei den Ratsmitgliedern, dass mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

### **TOP 1      Bebauungsplan Sondergebiet "Photovoltaikanlage Häuslein"**

#### **TOP 1.1    Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 (Bebauungsplan Sondergebiet "Photovoltaikanlage Häuslein")**

#### **Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:**

#### **ON    Träger öffentlicher Belange**

- 06    Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 07    Deutsche Flugsicherung GmbH
- 15    Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
- 16    Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 18    Deutsche Telekom
- 19    Vodafone Kabel Deutschland
- 22    Stadtwerke Bad Kissingen
- 24    Markt Euerdorf
- 27    Gemeinde Poppenhausen

#### **Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:**

## **ON Träger öffentlicher Belange**

- 01 Landratsamt Bad Kissingen
- 02 Kreisbrandrat
- 03 Kreisheimatpfleger Herr Roland Heinlein
- 04 Regierung von Unterfranken
- 05 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- 08 Regionaler Planungsverband
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- 17 Bayernwerk Netz GmbH
- 20 HAB-Net Stadtwerke Hammelburg
- 21 Bundesnetzagentur
- 23 Gemeinde Oerlenbach
- 29 TransnetBW GmbH

## **Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:**

### **ON Behörde**

- 11 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Bad Kissingen
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bad Kissingen
- 25 Markt Sulzthal
- 26 Stadt Bad Kissingen

## **ON Träger öffentlicher Belange**

### **01 Landratsamt Bad Kissingen –**

**Kreisstraßenverwaltung, Untere Wasserrechtsbehörde,**

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

**Az. 6100-40, vom 06.08.2020, Frau Heike Kirchner**

Seitens der Kreisstraßenverwaltung wird darauf hingewiesen, dass es sich unter Punkt 7 um eine St 2290 Staatsstraße handelt und nicht um eine Landstraße.

Die Untere Wasserrechtsbehörde teilt mit, dass keine Altlastenverdachtsflächen für diesen Bereich bekannt sind. Weitere wasserrechtliche Bemerkungen sind nicht veranlasst.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, wird wie telefonisch besprochen, nachgereicht.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde merkt folgendes an:

1. Das Landratsamt Bad Kissingen nutzt alle Bauleitpläne (incl. Änderungen) digital. Es wird daher gebeten, den Bebauungsplan unterschrieben und gesiegelt sowie die Begründung in digitaler Form (PDF Dokument) nach Abschluss des Verfahrens dem Landratsamt zur Verfügung zu stellen.

2. Die Fläche des Bodendenkmals ist im Plan einzuzeichnen.

3. Der Verfahrensvermerk Nr. 7 kann entfallen, da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren ausgestellt wird und dann davon ausgegangen wird, dass der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

**Nachtrag vom 02.03.2020, Frau Heike Kirchner**

im Nachgang zu der schriftlichen Stellungnahme des Landratsamt Bad Kissingen wird gebeten bei den Verfahrensvermerken Nummer 7 diesen zu streichen und den Platz für den Genehmigungsaufkleber des Landratsamt Bad Kissingen zu reservieren.

**Beschluss:**

**Die Bebauungsplanunterlagen sind dem Landratsamt nach Abschluss des Verfahrens in digitaler Form zu übergeben.**

**Die Fläche des Bodendenkmals ist entsprechend der Ergebnisse der archäologischen Untersuchung nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege darzustellen.**

**Der Verfahrensvermerk Nr. 7 ist zu löschen, der Platz ist für den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes freizuhalten.**

**01 Landratsamt Bad Kissingen – Untere Immissionsschutzbehörde  
Az. Eich 41, vom 09.07.2020, Herr Johannes Eichhorn**

### **Fachtechnische Stellungnahme**

#### **Situation**

Das Planungsbüro JOHANN und ECK Architekten hat für die Gemeinde Ramsthal die Planunterlagen (Vorentwurf) für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal vorgelegt. Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht wird auf mögliche Immissionsschutzrechtliche Belange wie Blendwirkung und Lärm eingegangen. Der aus Sicht des Immissionsschutzes nächstgelegene Nachbar (Fl.Nr. 3533, Unsleben) befindet sich ca. 100m südlich der geplanten Anlagen im Außenbereich.

#### **Beurteilung**

Zur Beurteilung werden die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen. Auf Grund der Entfernung zwischen der Anlage und dem nächsten Wohngebäude können bei Anlagen nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die LAI WEA-Schattenwurfhinweise (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen [WEA-Schattenwurfhinweise], verabschiedet auf der 103 Sitzung, Mai 2002) kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal

mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

### **Ergebnis**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal keine wesentlichen Bedenken. Es wird empfohlen folgende Ergänzungen in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:

1. An den Wohngebäuden der „Aussiedler Ramsthal“ müssen die Orientierungswerte von 60/45 dB(A) Tag/Nacht nach DIN 18005 sicher unterschritten werden.
2. Wird im Einzelfall eine erhebliche Belästigung durch die Blendung festgestellt, werden folgende Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen:
  - a. Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
  - b. Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
  - c. Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

### **Beschluss:**

**Bezüglich eventueller Blendwirkung der Anlage wurde durch die SolPEG GmbH, Hamburg ein Blendgutachten erstellt, welches dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird.**

**Gemäß Gutachten sind weder auf vorhandene Verkehrswege noch auf die umliegende Bebauung Blendwirkungen zu erwarten.**

**Festsetzungen im Bebauungsplan sind somit nicht erforderlich.**

**01 Landratsamt Bad Kissingen – Städtebau  
vom 14.07.2020, Herr Andreas Fuchs**

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände.

Die Angaben der Zeichenerklärung stimmen mit dem Textteil nicht überein.  
Die Modulhöhe der Photovoltaikanlage ist in der Zeichenerklärung mit WH = 3,50 und im Textteil mit MH = 3,00 benannt.  
Die Wandhöhe der Trafostation ist in der Zeichenerklärung mit MH = 3,00 m und im Textteil mit WH = max. 3,50 m benannt.

Auf der beplanten Fläche befindet sich ein Bodendenkmal. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist einzuholen.

**Beschluss:**

**Die beschriebenen Differenzen zwischen den Festsetzungen für Wand-höhen und Modulhöhen können nach Überprüfung nicht nachvollzogen werden.**

**Hier besteht kein Änderungsbedarf.**

**Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt.**

**01 Landratsamt Bad Kissingen – Gesundheitsamt  
Az. 32-24147 vom 20.07.2020, Herr Kai Gläsmann**

Seitens des Landratsamtes Bad Kissingen -Gesundheitsamt- besteht Einverständnis mit oben genannten Planunterlagen.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

**01 Landratsamt Bad Kissingen – Natur- und Landschaftsschutz  
Az. 41-6102 vom 18.08.2020, Frau Hupfer**

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird wie folgt Stellung genommen:

Die Umweltbelange können noch nicht abschließend beurteilt werden, da ein Bereich der zu untersuchenden Parameter noch nicht vorliegt – die Auswertung der Begehungen hinsichtlich des Artenschutzes der Vogelarten und somit die speziell artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht komplett ist (auch hinsichtlich der Ausgleichmaßnahmen) – sh. Nr. 3.4 und 5.3 der Begründung.

#### Zum Umweltbericht

Es fehlt die Berücksichtigung der planerischen Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes (siehe Stellungnahme zum Flächennutzungsplan).

Es fehlt die Berücksichtigung des Landschaftsbildes. Dies ist nur kurz unter dem Punkt „Mensch“ erwähnt; es wird hier jedoch mit einer Überplanung von über 30 ha und auch mit einer Überplanung eines Geländehochpunktes im nördlichen Bereich der Planung ein erheblicher Eingriff in das gewachsene Landschaftsbild stattfinden, der auch bezüglich einer Minderung von Eingriffen im Weiteren zu bewerten ist.

#### Zur Begründung des Grünordnungsplanes

Bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht folgende Bewertung:

A1-A6:

- Heckenpflanzungen:

Die geplanten 2-reihigen Hecken sind als Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild zu sehen und als Gestaltungsmaßnahme.

Bei den 3-4 reihigen Hecken ist eine Gliederung des Aufbaues (unter Verwendung größerer Gehölze (100-150 cm) mit entsprechenden Arten vorzunehmen, damit eine bessere Vernetzungsfunktion und eine Einbindung in das Landschaftsbild vorgenommen werden kann. Da die Module nach der Beschreibung im Textteil eine Höhe bis 3 m erreichen ist

eine höhere werdende und stufig aufgebaute Gehölzpflanzung erforderlich für eine Wirkung eines Ausgleiches.

Auch ist im Nordosten eine Erweiterung der vorhandenen Hecken vorzunehmen und nicht nur Wiese im Anschluss an das vorhandene Biotop zu planen.

In Zusammenhang mit den Pflanzungen ist anzugeben, wie hoch die Gehölze wachsen dürfen, damit sie die Wirkung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigen.

Falls in Zukunft vorgesehen ist, die Hecken auf einer Höhe von z.B. 2 m zu halten, entfällt die Wirkung für das Landschaftsbild.

- Wiese/Saum:

Es ist anzugeben, an welchen Stellen die Ansaat Frischwiese und an welchen Stellen die Ansaat Saum vorgesehen ist.

- Feuchtmulde:

Zur Beurteilung der Maßnahme ist diese planerisch zu konkretisieren:

Darstellung, genaue Lage, Ausformung; auch ist die Feuchtvegetation, die angesät werden soll, zu konkretisieren.

A7/A8:

Die reine Ansaat von Wiese ist keine ausreichende Ausgleichsmaßnahme. Es sind weitere Maßnahmen vorzusehen um Aufwertung zu generieren, z.B. Pflanzung von Hecken, Bäumen (Vernetzungsstrukturen).

Artenschutz

Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, da die eigenen Erhebungen noch nicht vorliegen und wesentliche Arten nicht beurteilt sind; unter anderem wurde in einem Vorgespräch auf Wiesenweihe und Rotmilan hingewiesen und auf den Verlust an Nahrungsflächen. Diese Bewertung ist noch nicht erfolgt.

**Beschluss:**



### Umweltbericht

Die planerische Grundlage des informellen Landschaftsentwicklungskonzepts zur Region 3 wird bei der Bewertung der Schutzgüter mit herangezogen.

Demnach besitzt das Landschaftsbild lediglich eine „geringe Eigenart“ und bietet „potenziell geringe Entwicklungsmöglichkeiten für die Erholung“, demnach also eine geringere Empfindlichkeit. Gemäß Stellungnahme der Regierung von Unterfranken wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds festgestellt.

Die exponierte Lage sowie die nördlich am Rand des Gebiets führenden Rad- und Wanderwege werden durch die Randeingrünungen mit Hecken berücksichtigt, die v.a. Nahwirkungen und Gliederungswirkungen entfalten können.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Betriebsdauer der Photovoltaikanlagen und demnach auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zeitlich befristet sind.

### Ausgleichsflächen A1 – A6

Gemäß Schreiben des Bayerischen Innenministeriums (Gl.Nr. 2.1. (3))( IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009) sind Grün- / Randstreifen mit entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere Heckenpflanzungen ab 5 m Breite als Ausgleichsmaßnahmen wirksam. Dies wurde hier auch in der behördlichen Vorabstimmung so einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgehalten. Die gewünschte stufige Heckengestaltung kann durch Verwendung heimischer Straucharten unterschiedlicher Wuchshöhen erfolgen. Die Wirksamkeit der Heckenpflanzung wird auf der Nordseite der Modulfelder durch Beimischung höherwüchsiger Sträucher und von Bäumen wie Wildbirne, Wildapfel, Feld-Ahorn und Hainbuche erhöht, soweit nördlich Wege angrenzen oder Heckenpflanzungen vorgesehen sind. Strauchqualitäten mit 70-90 cm sind fachlich ausreichend, zeigen die effektivsten Anwuchsergebnisse und Weiterentwicklungen. Sie können

punktuell durch die beigemischten Baumarten als (leichte) Heister (100-150 cm hoch) zusätzlich gegliedert werden.

Zwischen der Windschutzhecke im Nordosten und den Planungsgrundstücken besteht ein Wirtschaftsweg, der erhalten werden soll. Eine weitere Anpflanzung zwischen Weg und Anlage wird als nicht ausreichend wirksam angesehen, zumal ein artenreicher Gras- und Krautsaum eine höhere Effektivität für den Artenschutz verspricht. Dies war auch Gegenstand der einvernehmlichen Vorabstimmung. Die Grünstreifen werden durch zusätzliche Einbringung von Sonderstrukturen, insbesondere Totholz, zusätzlich aufgewertet.

Es ist nicht vorgesehen, die Hecke auf Wuchshöhen bis 2 m zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung und artenschutzfachlicher Gründe (Erhöhung der Vogelschlaggefahr, insbesondere bei der Wiesenweihe) gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung keine Gehölze mehr gepflanzt werden. Hier wird der besondere Artenschutz Maßnahmen zur Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Eingrünung der PV-Anlagen vorangestellt. Als „Ersatz“ für die nicht mögliche Eingrünung durch Hecken werden auf dem Grundstück Flur-Nr. 3545 zusätzlich am südlichen und nördlichen Rand weitere Heckenpflanzungen (ca. 350 m) vorgesehen. Zudem soll eine Ersatzzahlung für die Anpflanzung von 100 lfm Hecke (8 m breiter Streifen – ca. 800 m<sup>2</sup>) erfolgen.

### Feuchtmulde

Die Ausdehnung der Feuchtmulde ist im Plan dargestellt. Die Wasserhaltung wird durch eine Teichfolie gewährleistet. Der Bereich wird mit landschaftsgerechten Ansaaten („Ufermischung“) begrünt. Auf eine weitere Detailplanung wird zugunsten einer örtlichen Abstimmung verzichtet.

### Ansaaten

**Auf den Ausgleichsflächen sind lediglich entlang der Windschutzhecke Ansaaten artenreiche Saumgesellschaften geplant. Ansonsten sind auf den Ausgleichsflächen unter Beachtung der standörtlichen Verhältnisse Anlage und Entwicklung artenreicher Frischwiesen mit Ansaaten oder Mahdgutübertragung vorgesehen. Auf dem nördlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3545 wird aufgrund der geringeren Bodengüte eine Magerwiese angesät oder durch Mahdgutübertragung (Heumulchsaat o.ä.) entwickelt.**

**Über die Ausgleichsflächen hinaus wird auch der um die Modulfelder laufende Grünstreifen innerhalb der Betriebsflächen zwischen Zaun und Modulfeld mit Saatgut aus gebietseigenen Herkünften oder Mahdgutübertragung angelegt.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass das landschaftsplanerische Konzept zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und zum Artenschutz im Planentwurf aktualisiert ist.**

**Dabei sind auch die ursprünglichen Ausgleichsflächen A7 und A8 überwiegend durch Heckenpflanzungen, Blühstreifen und ausgedehnte Frisch- und Magerwiesenflächen ersetzt (Ausgleichsflächen A7 (neu), A8 (neu)).**

**Auf den Ausgleichsflächen ist Saatgut aus gebietseigenen Herkünften (hier: Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden. Das Mahdgut für die Mahdgutübertragung soll aus dem Naturraum stammen.**

#### **Artenschutz:**

**Die Erfassung der Avifauna ist erfolgt.**

**Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen gegen Tötung / Verletzung und Maßnahmen, die einer Schädigung entgegenwirken sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.**

**Besonders geschützte Vogelarten werden insbesondere beachtet durch Anlage von Lerchenfenster, durch die Anlage von linearen Gras- und Krautsäumen als Leitstrukturen für Wiesenweihe und Feldvogelarten, der Nahrungsraum des Rot-Milans wird nicht erheblich beeinträchtigt.**

**ON Träger öffentlicher Belange**  
**02 Der Kreisbrandinspektor**

**Az. KBI-AwBs., vom 18.07.2020, Herr KBI Harald Albert**

die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl., notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Feuerwehr unter der Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen keine Bedenken.

Die Freiwillige Feuerwehr Ramsthal kann im Verbund mit den anderen umliegenden Feuerwehren den Brandschutz für diese Baugebiet soweit sicherstellen, wie die Feuerwehr ihre Einsatzbereitschaft gewährleisten kann.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu bemessen, zu befestigen, zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 geregelt und ist sicherzustellen.

Der DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreislaufes ist im Zugangsbereich zu installieren. Dieser und die Gleichspannungsleitungen sind für die Feuerwehr besonders zu kennzeichnen.

Der zuständige Kreisbrandinspektor Herr Thomas Eyrich und die örtliche Feuerwehr sind vor der Inbetriebnahme an der Anlage einzuweisen.

**Beschluss:**

**Die Einwendungen werden als Hinweise zur Bauausführung in den Bebauungsplan übernommen.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**03 Kreisheimatpfleger**

**E-Mail vom 01.08.2020, Herr Roland Heinlein**

Das im Bereich Ihrer Planungen liegende Bodendenkmal ist Ihnen bekannt. Bekannt ist Ihnen auch sicherlich, dass die Fläche eines Bodendenkmals oft größer ist als im Bayernviewer eingetragen. Gegen Ihr Vorhaben spricht von denkmalpflegerischer Sicht nichts. Ich bitte nur um Information, wann eventuelle Bauarbeiten beginnen, damit ich mir vor Ort ein Bild über die Situation machen kann.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**Das Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt, zur Sicherung archäologischer Befunde wurden eingehende Untersuchungen in der Örtlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planaufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**04 Regierung von Unterfranken**

**Az. 24-8314.1302-10-5-5, vom 15.07.2020, Frau Sarina Hüben**

mit der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Fläche im Umfang von rund 31 ha als Sondergebiet Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Die Regierung von Unterfranken als Träger öffentlicher Belange hat sich mit Schreiben vom 01.04.2020 bereits zu einer Voranfrage geäußert und nimmt nun zu der im Betreff genannten Bauleitplanung Stellung. Maßstab für diese

Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP 3) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Planung wird somit grundsätzlich begrüßt.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine Vorbelastung durch eine 110-kv Freileitung sowie eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Begründung des Vorhabens dargelegt.

Gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 RP 3 ist für Anlagen zur Sonnenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden wird. Daher ist hier analog zum LEP geregelt, dass Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen.

Dem Gebot der räumlichen Konzentration wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Auch ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Denkmälern weisen wir darauf hin, dass ein Bodendenkmal innerhalb der Planfläche vorzufinden ist. Es handelt sich dabei um ein Bodendenkmal aus der Hallstadtzeit und vermutlich des

Neolithikums. Gemäß Ziel B II 5.5. RP 3 soll auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Wie im Rahmen der Begründung zur Planung bereits dargelegt, ist die Denkmalschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen. Der Stellungnahme ist besonderes Gewicht beizumessen.

**Beschluss:**

**Das Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt.  
Zur Sicherung archäologischer Befunde wurden eingehende  
Untersuchungen in der Örtlichkeit durchgeführt.  
Die Ergebnisse werden im weiteren Planaufstellungsverfahren entsprechend  
berücksichtigt.**

Hinweis:

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betrifft das Plangebiet auch den Erdkabelkorridor mit dem Trassenkorridorsegment 113b (Vorschlagstrassenkorridor) des geplanten Neubaus zweier Gleichstromübertragungsleitungen (SuedLink). Es handelt sich dabei um die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach (Abschnitt D Gerstungen - Arnstein) und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld West (Abschnitt D Gerstungen – Bergrheinfeld West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanungsverfahren Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchführt hat; daher sollte, wie in der Begründung zur Planung bereits vorgesehen, auch die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Email: [poststelle@bnetza.de](mailto:poststelle@bnetza.de) beteiligt werden.

**Beschluss:**

**Die Bundesnetzagentur ist bereits als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren beteiligt. Es werden Festsetzungen aufgenommen, um die Ergebnisse der Bundesfachplanung auch nach Erlass des Bebauungsplans noch berücksichtigen zu können.**

Im Ergebnis bestehen dann keine Einwände, wenn die zuständigen Denkmalschutzbehörden der vorliegenden Planung (ggf. mit Maßnahmen) zustimmen.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen. Der Planauszug ist auf den neusten Stand zu bringen.**

Der Auszug aus dem Regionalplan der Region Main-Rhön auf Seite 7 der Begründung spiegelt eine veraltete Fassung der Raumstruktur (Stand 28.01.2011) wieder. Wir weisen auf die Raumstrukturkarte (Stand 10.07.2018) hin, welche die nachrichtlichen Übernahmen des am 01.03.2018 in Kraft getretenen LEPs umfassen. Diese finden Sie auf den Seiten der Regierung von Unterfranken unter [https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/r3\\_20180710\\_raumstruktur\\_karte.pdf](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/r3_20180710_raumstruktur_karte.pdf) .

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten.**

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der o.g. Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: [post-stelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:post-stelle@reg-ufr.bayern.de)

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Unterlagen des Bauleitplanverfahrens sind nach Abschluss des Verfahrens wie gewünscht an die Regierung von Unterfranken zu übermitteln.**



**ON Träger öffentlicher Belange**

**05 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken**

**Az. LD-A/A1-G 4612, vom 23.07.2020, Herr Robert Bromma**

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen:

Nach dem ländlichen Kernwegnetzkonzept der Interkommunalen Allianz Fränkisches Saaleetal verläuft der Kernweg Nr. 330 (FlstNr. 3461 und 3529, jeweils Gmkg. Ramsthal) innerhalb und der Kernweg 331 (FlstNr. 3014, Gmkg. Ramsthal) entlang des Planungsbereich für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“. Um einen späteren Ausbau dieser Kernwege zu ermöglichen, ist eine Verbreiterung des Weggrundstückes auf mindestens acht bis neun Metern notwendig. Dies sollte bei den Pflanzungen gegenüber den öffentlichen Wegen berücksichtigt werden. Auch für die Abgrenzung mit Zäunen sollte dieser Abstand beachtet werden.

**Beschluss:**

**Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3461 liegt nördlich der von der Photovoltaikanlage in Anspruch genommenen Grün- bzw. Modulflächen und weist bereits jetzt eine Breite von ca. 6,15 m auf. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in nördlicher Richtung möglich.**

**Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3529 durchquert die überplante Fläche und weist ein Breite von ca. 6,00 m auf. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in die seitlich der Wegtrasse geplanten Grünflächen möglich. Ein Ersatz für die dann eventuell wegfallenden Grünflächen ist vom Veranlasser der Wegverbreiterung zu schaffen.**

**Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3014 liegt östlich außerhalb der überplanten Fläche. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in östlicher Richtung jederzeit möglich.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**08 Regionaler Planungsverband Main-Röhn**

**Az. RPV 616, vom 15.07.2020, Frau Heike Kirchner**

mit der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Fläche im Umfang von rund 31 ha als Sondergebiet Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (RP3) als Träger öffentlicher Belange hat sich mit Schreiben vom 07.04.2020 bereits zu einer Voranfrage geäußert und nimmt nun zu der im Betreff genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Planung wird somit grundsätzlich begrüßt.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine Vorbelastung durch eine 110-kv Freileitung sowie eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Begründung des Vorhabens dargelegt.

Gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 RP 3 ist für Anlagen zur Sonnenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden wird. Daher ist hier analog zum LEP geregelt, dass Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichen Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen.

Dem Gebot der räumlichen Konzentration wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Auch ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Denkmälern weisen wir darauf hin, dass ein Bodendenkmal innerhalb der Planflächen vorzufinden ist. Es handelt sich dabei um ein Bodendenkmal auch der Hallstadtzeit und vermutlich des Neolithikums. Gemäß Ziel B II 5.5. RP 3 soll auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Wie im Rahmen der Begründung zur Planung bereits dargelegt, ist die Denkmalschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen. Der Stellungnahme ist besonderes Gewicht beizumessen.

**Beschluss:**

**Das Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt.**

**Zur Sicherung archäologischer Befunde werden eingehende**

**Untersuchungen in der Örtlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planaufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen**

**Az. VM 2323 - Ramsthal - 005 - 08, vom 03.08.2020, Herr Jürgen Bauer**

1. Zur Bereitstellung der Daten für das GDI-Projekt „Bauleitpläne im Internet“ wird gebeten nach Abschluß des Verfahrens den rechtskräftigen Bauleitplan, die Legende, die Hinweise und Festsetzungen (ggf. mit Begründung) im pdf-Format und das Umfangspolygon des überplanten Gebietes im shp-Format unserem Geodatenansprechpartner zur Verfügung zu stellen sowie die Sachdaten mit dem IZB-Bauleitplanungserfassungstool zu erfassen bzw. zu ergänzen.

**Beschluss:**

**Die Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens sind dem ADBV nach Abschluss des Verfahrens als PDF zur Verfügung zu stellen.  
Die Möglichkeit der weiteren Datenübergabe im gewünschten Umfang ist zu prüfen.**

2. Bei der Breitbanderschließung sollte darauf geachtet werden, daß das Gebiet mit Glasfaser (FTTB/FTTH) erschlossen wird. Gewerbliche Anschlüsse sollten im Down- und Upload mit mindestens 200 Mbit/s, private Anschlüsse sollten mit mindestens 100 Mbit/s im Download versorgt werden.

**Beschluss:**

**Eine gesonderte Breitbanderschließung des Solarparks über die bereits vorhandene Erschließung hinaus ist nicht geplant.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bad Neustadt an der Saale  
Az. L2.2-4611-2-5-20, vom 15.07.2020, Herr Herbert Krauß**

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lehnt die vorgelegten Planungen ab.

**Begründung:**

Bei der überplanten Fläche handelt es sich im südöstlichen Bereich um sehr hochwertiges Ackerland (Ackerzahl 60 bis 73).

**Überwindung:**

Eine Erweiterung im Bereich der bestehenden Photovoltaikanlage (Fl. Nr. 3148) in südlicher Richtung würde wesentlich schwächere Ackerflächen mit Ackerzahlen von 21 bis 44 in Anspruch nehmen.

Auch die nördlich des Flurweges Fl. Nr. 3461 weisen niedrigere Ackerzahlen (27 bis 52) aus.

**E-Mail vom 27.07.2020, Herr Herbert Krauß, Anlage: Auszug aus LEP Bayern**

im Schreiben vom 15.07.2020 ist leider ein redaktioneller Fehler enthalten.

Richtigerweise ist auf den LEP unter 3.1 (flächensparen)  
3.3 (Anbindungsgebot)  
5.4.1 (gute Böden)  
und 6.2.3 (vorbelastete Flächen) zu verweisen.

**Beschluss:**

**Die Inanspruchnahme von ertragreicheren Standorten ist bekannt.**

**Die Standortwahl erfolgte aufgrund der günstigen Lage zu Einspeisepunkten ins öffentliche Stromnetz, der exponierten Lage, der geringen Konfliktpotentiale mit Wohngebieten und Verkehrswegen (Blendschutz) und der geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Grundstücke werden von örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben (der angrenzenden Aussiedlerhöfe) bereitgestellt.**

**Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die betreffenden Flächen durch die Befristung der Betriebsdauer und Festlegung der Nachfolgenutzung für die Landwirtschaft nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.**

**Die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde hat zudem festgestellt, dass dem Gebot der räumlichen Konzentration mit der vorliegenden Planung entsprochen wird. Auch sei keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.**

**Die vom AELF für die Ablehnung angeführten Gründe werden gewertet. Dem werden die Gründe für die Standortwahl gegenübergestellt.**

**Unter Gewichtung der Belange der Landwirtschaft im Verhältnis zu den Belangen regenerativer Energieerzeugung und Einbeziehung der o.a. Gründen für die Standortwahl, sowie der Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde, wird nach Abwägung die Planung weiterverfolgt.**

## ON Träger öffentlicher Belange

### 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Az. P-2009-4298-5\_S2, vom 27.07.2020, Herrn Dr. Merkl, Dr. Haberstroh

#### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Bereits mit Antwortschreiben vom 11.05.2020 (Az.: P-2009-4298-3\_S4) auf die Voranfrage der Gemeinde Euerdorf vom 27.04.2020 haben wir Stellung genommen:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt das Bodendenkmal  
- D-6-5826-0044: Siedlung der Hallstattzeit und vermutlich des Neolithikums.

In dem Bereich des Feldes SO2 ist ein Bodendenkmal aus der Hallstattzeit bekannt. In den 1960er und 1980er Jahren wurden dort Funde gesichtet und untersucht. 2010 hat eine Untersuchung der Teilfläche auf dem Feld SO4 stattgefunden, jedoch wurden keine erhaltenden Bodendenkmäler festgestellt. Das Bodendenkmal wurde entsprechend dem Ergebnis angepasst.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Im Rahmen der Voranfrage vom 27.04.2020 wurde ein Planentwurf (Stand: 16.03.2020) vorgelegt, in dem das Bodendenkmal D-6-5826-0044 in seiner Ausdehnung nachzeitigem Kenntnisstand kartiert und als nicht überbaubare Fläche auf dem Feld SO2 festgesetzt war. Dies ist in den aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf (Stand: 15.05.2020) nicht übernommen worden. **Daher bitten wir, dass wie schon im ursprünglich vorgelegten**

**Planentwurf der gesamte Bereich des Bodendenkmals als nicht überbaubare Fläche in den Bebauungsplan erneut eingetragen wird.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nochmals eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:  
[http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc\\_denkmal.cgi](http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi)? Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

**Wegen der Nähe zum bekannten Bodendenkmal D-6-5826-0044 sind außerdem weitere noch unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.** Mit Ausnahme der südlich des Denkmals liegenden, bereits untersuchten Flächen, sind die Grenzen der ehemaligen Siedlung bislang unbekannt.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art

einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmalpflege-themen\\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 /



Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/konservatorische\\_ueberdeckung\\_bodendenkmaeler\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf) sowie [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokumentation\\_einer\\_konservatorischen\\_ueberdeckung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokumentation_einer_konservatorischen_ueberdeckung.pdf), 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale\\_bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf))

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

([https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/vollzugsschreiben\\_bodendenkmal\\_09\\_03\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf)) sowie unserer Homepage [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_überplanung\\_bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### **Beschluss:**

**Es wurden zwischenzeitlich bodenarchäologische Sondierungen vorgenommen.**

**Gemäß Einschätzung des LfD (Schreiben M-2020-1630-1 0 SI 11.09.2020) hat es sich gezeigt, dass das bekannte Bodendenkmal sich vor allem im nördlichen Teil des Flst.Nr. 3545, Gmkg. Ramsthal, ausdehnt.**

**Das Grundstück Flur-Nr. 3545 wird auf Grundlage der Stellungnahme nicht für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen genutzt. Aufgrund der geringen**

**Bodeneingriffe werden nach gesonderter Abstimmung mit dem LfD (Schreiben vom 07.10.2020 - P-2009-4298-4\_S10) auf den nördlichen, östlichen und südlichen Randstreifen Strauchheckenpflanzungen zur Eingrünung der PV-Anlagen und für den naturschutzrechtlichen Ausgleich genutzt. Eine weitere Teilfläche wird als artenreiche Wiese entwickelt. Dadurch kann eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals ausgeschlossen werden.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**

**Az. ST/5.5.3/202007310011-001/20, vom 31.07.2020, Herr Thomas Strubel**

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Juli 2020

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

**Weitere Informationen:**

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu

erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de) eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**17 Bayernwerk Netz GmbH**

**Az. ID22898, vom 06.08.2020, Herr Michael Eichler**

wie Ihnen bereits mit Schreiben BAGE-DNLL/SK ID-22632 vom 9. Juni 2020 mitgeteilt, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Häuslein“ die o. g. Hochspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH.

Unsere Hochspannungsfreileitung ist in den vorgelegten Bebauungsplan lagerichtig mit der entsprechenden Leitungsschutzzone eingezeichnet.

Auf die in diesem Verfahren bereits vorab abgegebenen Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, welche nach wie vor gelten, wird nochmals verwiesen.

**Auszug aus Stellungnahme des Bayernwerks vom 09.06.2020**

*Im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Harrbach - Eltingshausen, Ltg. Nr. U15.4, Mast Nr. 121-124 unseres Unternehmens.*

Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 35,00 m beiderseits der Leitungssachse.

Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

**Bei Einhaltung unserer Auflagen und Hinweise können wir dem Vorhaben zustimmen.**

Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

**Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.**

**Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).**

In den endgültigen Bauplänen ist uns die  $\pm 0,00$  Ebene der Bodenplatte über NN anzugeben.

**Beschluss:**

**Die Mindestabstände zu den Leiterseilen sind bei Planung und Bau der Anlage einzuhalten. Eine Baugenehmigung für die Anlage ist nicht erforderlich, Baurecht besteht nach Rechtskraft von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Alle erforderlichen Abstimmungen in deshalb in enger Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Bayernwerk im Zuge der Planungsarbeiten vorzunehmen.**

**PV Anlagen**

*Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20 Metern, gemessen ab Fundamentaußenkante, sowie der Bereich unter den Traversen grundsätzlich freizuhalten.*

*Im Fall der Masterneuerung müssen im Bereich von 40 m um den Mast verschiedene PV- Module, auf Kosten des PV-Anlagenbetreiber, entfernt werden. Weiterhin muss die Zufahrt zum Mast, auch mit LKW und Autokran, möglich sein. Transformatoren Stationen sollten außerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden.*

**Beschluss:**

**Die Arbeitsbereiche von 20 m sind freizuhalten. Die Bereiche unter den Traversen sind im Bebauungsplan als Grünfläche dargestellt und somit ohnehin nicht mit Solarmodulen belegt. Die Maststandorte befinden sich jeweils am Rand der vorhandenen Wirtschaftswege, die Masten sind somit jederzeit zu Wartungszwecken erreichbar. Trafostationen sind außerhalb der Leitungsschutzzonen anzuordnen.**

*Die Höhe der Module von 3 m halten den erforderlichen Mindestabstand von 3 m zu den Leiterseilen teilweise gerade so ein.*

*Die entsprechenden Arbeitshöhen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn mit uns abzustimmen.*

*Da die Leiterseile zwischen den Masten in deren Mitte am tiefsten hängen, sind Rammarbeiten dort nicht möglich. Wir bitten dieses zu beachten.*

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Vorbeugender Brandschutz**

*Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich, zuständigen Fachstelle.*

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

**Niveauperänderungen**

*Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.*

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

### **Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen**

Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.

#### **Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

### **Bepflanzung**

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.

Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

#### **Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

### **Zäune**

Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

#### **Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

### **Unfallverhütung**

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften.

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

**Baumaschineneinsatz**

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, **mindestens vier Wochen vor Baubeginn**, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.

*Eine halbseitige Abschaltung ist kostenpflichtig und mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen.*

*Aufgrund der erhöhten Auslastung unserer Freileitungen ist eine Freischaltung zum gewünschten Termin nicht garantiert.*

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

**Schattenwurf**

*Der Schattenwurf der vorhandenen Masten und Leiterseile sind vom Betreiber der Photovoltaik-Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.*

**Eisabwurf**

*Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen*

*Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können.*

*In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.*

**Beschluss:**

**Schattenwurf und evtl. Eisabwurf sind vom Anlagenbetreiber zu dulden.**

Wir möchten allerdings nochmals darauf hinweisen, dass die Zufahrt und der Zugang zu unseren Maststandorten jederzeit ungehindert, mit LKW und Autokran, möglich sein müssen.

**Beschluss:**



**Die Maststandorte befinden sich jeweils am Rand der vorhandenen Wirtschaftswege, die Masten sind somit jederzeit mit LKW und Autokran erreichbar.**

Alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone sind im Vorfeld mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme zwei Jahre ab vorgenanntem Datum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme ist eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Das beigelegte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthalten entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

**Beschluss: Ist bei der Bauausführung zu beachten.**

Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über NormalNull, anfragen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 3, §7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften.

**Beschluss: Ist bei der Bauausführung zu beachten.**

Die übergebenen Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten und danken für die Beteiligung, um welche wir auch weiterhin bitten.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

#### **ON Träger öffentlicher Belange**

##### **20 HABNET Stadtwerke Hammelburg**

**vom 07.07.2020, Herr Stephan Dausacker, Anlage: Planunterlagen**

Im Rahmen des Höfeprogramms der Gemeinde Ramsthal, wurden die Aussiedlerhöfe glastechnisch erschlossen.

Auch für den Windpark wurde ein Anschluss vorgesehen.

Sollte ein Anschluss gewünscht sein, so fehlt dazu noch der Auftrag des Betreibers.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

#### **ON Träger öffentlicher Belange**

##### **21 Bundesnetzagentur**

**Az. 6.04.02.02/02-C0/23#2, vom 27.07.2020, Herr Jörg Meyenberg**

Die Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf hatte mit Schreiben vom 23.04.2020 um eine Voreinschätzung zu den oben genannten Bauleitplanungsverfahren gebeten. Dieser Bitte ist die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 20.05.2020

(Aktenzeichen 6.04.02.02/20-C-0/23#2) nachgekommen, auf das ich hiermit verweise.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsthal bzw. im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) sowie der Trasse der Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4) in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des

Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte D Gerstungen – Arnstein bzw. Gerstungen – Bergrheinfeld/ West der Vorhaben Nrn. 3 und 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 17.03.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 09.05.2017 in Ilmenau, am 15.05.2017 in Bad Kissingen und am 23.05.2017 in Fulda öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Die Gemeinde Ramsthal wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 03.08.2017 den ersten und am 17.10.2017 den zweiten Teil der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen führte die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch. Die Erörterungstermine fanden vom 03.09.2019 bis zum 04.09.2019 in Bad Salzungen, vom 10.09.2019 bis zum 11.09.2019 in Petersberg und vom 17.09.2019 bis zum 18.09.2019 in Bad Kissingen statt. Im Zuge der Erörterungstermine reichten die Beteiligten weitere Hinweise und Alternativvorschläge ein, aus denen die Bundesnetzagentur Prüfaufträge für die Vorhabenträgerinnen ableitete. Die Vorhabenträgerinnen erstellten für die ernsthaft in Betracht kommende Alternative (Trassenkorridorsegment (TKS) 461) auf dem Gebiet der Gemeinden Oerlenbach und Ramsthal im Landkreis Bad Kissingen sowie Poppenhausen im Landkreis Schweinfurt Unterlagen, die für die raumordnerische Beurteilung und die strategische Umweltprüfung des alternativen Trassenkorridors erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur führte anschließend vom 17.02.2020 bis zum 16.04.2020 erneut Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen für das neu hinzugekommene TKS 461 durch. Inzwischen wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) am 29.05.2020 eine Möglichkeit geschaffen, den anschließenden

Erörterungstermin als Online-Konsultation durchzuführen (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch und erörterte die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vom 29.06.2020 bis zum 24.07.2020 mit den Einsendern im Rahmen einer Online-Konsultation. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors für die Abschnitte D der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 entscheiden.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft sowohl der Vorschlagstrassenkorridor (VTK) als auch die Alternative zum VTK unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der in Rede stehenden Bauleitpläne. Deren Geltungsbereich liegt am westlichen Rand des VTK bzw. der Alternative zu diesem und ragt geringfügig in den Trassenkorridor hinein. Nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt im Trassenkorridor ausreichend trassierbarer Raum und somit eine Passagemöglichkeit. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im VTK oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse der Vorhaben Nrn. 3 und 4 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben3-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben3-d) und

www.netzausbau.de/vorhaben4-d). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich weiterhin über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

#### **Beschluss:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Im weiteren Planaufstellungsverfahren sind sowohl TenneT TSO GmbH als auch TransnetBW als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.**

**Mit TenneT TSO GmbH wurde zwischenzeitlich telefonisch Kontakt aufgenommen, von dort erfolgte ein Verweis zu TransnetBW GmbH.**

**Eine schriftliche Stellungnahme von TransnetBW GmbH liegt vor, aufgrund des noch nicht weit fortgeschrittenen Planungsstandes konnte von TransnetBW jedoch keine abschließende Aussage getroffen werden.**

**Laut Stellungnahme ist jedoch zumindest der zweite, nach Norden führende Korridor nicht mehr aktuell. Dieser Korridor ist aus den Planunterlagen zu entfernen.**

**Von Seiten TransnetBW wurde telefonisch auf eine eventuell zum Tragen kommende Rückbauverpflichtung hingewiesen, sollte die Fläche überbaut werden. Aufgrund der vom Vorhabensträger geplanten abschnittswisen Verwirklichung des Projektes sollen die vom noch aktuellen Trassen-korridor berührten Flächen jedoch weiterhin Bestandteil der Bauleitplanung bleiben, um eine spätere Bebauung nach endgültiger Festlegung der Kabeltrasse noch zu ermöglichen. Es wird eine Festsetzung getroffen, auf deren Basis eine Rückbauverpflichtung für den betroffenen Teil der Photovoltaikanlage angeordnet werden kann, sollte es nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach § 24 NABEG zu einer Überschneidung**

**zwischen den durch den Bebauungsplan zugelassenen Anlagen und dem Erdkabel von Sümlink kommen.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**23 Gemeinde Oerlenbach**

**vom 07.08.2020, Herr Jochen Geisel**

die von Ihnen am 03.07.2020 an die Gemeinde Oerlenbach gesendeten E Mail, welche mit dem Betreff „T20-11\_Bauleitplanung Gemeinde Ramsthal: Sondergebiet Photovoltaikanlage Häuslein - frühzeitige Beteiligung“ versehen ist, habe ich erhalten. Zusammen mit dieser am 03.07.2020 gesendeten E-Mail hat die Gemeinde Oerlenbach auch zwei zip-Dateien und zwei pdf-Dateien erhalten. In diesen beiden pdf-Dateien wird die Gemeinde Oerlenbach um Stellungnahme gebeten. Per Gemeinderatsbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach am 05.08.2020 festgestellt, dass er keine Einwände gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsthal und dass er keine Einwände gegen die die Neuauflistung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal hat. Gemäß der Begründung zum Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes ist es beabsichtigt, den durch die vorgenannten Photovoltaikanlage erzeugten Strom über das Umspannwerk Eltingshausen einzuspeisen. Die Zustimmung der Gemeinde Oerlenbach zur Verlegung der hierfür erforderlichen Einspeiseleitung in Flurstücken, deren Eigentümer die Gemeinde Oerlenbach ist, ist noch einzuholen.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen auf Fremdgrundstücken werden rechtzeitig eingeholt.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**29 TransnetBW GmbH**

**vom 16.09.2020, Frau Lilia Doubrovina**

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.

Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt D am 15.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Bad Salzungen (03./04.09.2019), Petersberg (10./11.09.2019) und Bad Kissingen (17./18.09.2019) statt.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der Photovoltaikfreiflächenanlage innerhalb des Abschnitts D, welcher sich von Gerstungen bis nach Arnstein erstreckt, im geplanten Erdkabelkorridorsegment 113b des SuedLink, welches Teil des Vorschlagstrassenkorridors der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. In Ihrem Lageplan



ist nördlich ein weiterer Korridor hinterlegt. Dies entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Die korrekte Darstellung ist in der beigefügten Anlage (Karte) zu sehen.

Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im östlichen Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet jedoch noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt. Unabhängig vom verbleibenden Passageraum müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 113b widersprechen. Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.transnetbw.de/suedlink>).

Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**TransnetBW ist weiterhin am Verfahren zu beteiligen, die Bundesnetzagentur ist bereits als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die dortigen Anmerkungen gelten ebenso für die Einwendungen von TransnetBW.**

Der Gemeinderat Ramsthal beschließt die vorgenannten Ergebnisse der Einzelabwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der Auslegung vom 06.07.2020 bis 07.08.2020.

**Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 2**

#### **TOP 1.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der vom Planungsbüro Johann und Eck, Bürgstadt, aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung überarbeitete Planentwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal, einschließlich Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 09.10.2020, wird vom Gemeinderat gebilligt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erneut um Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 2**

#### **TOP 2 Siebte Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Photovoltaikanlage Häuslein)**

##### **TOP 2.1 Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 (Siebte Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Häuslein“)**

**Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:**

#### **ON Träger öffentlicher Belange**

- 06 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 07 Deutsche Flugsicherung GmbH
- 15 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
- 18 Deutsche Telekom

- 19 Vodafone Kabel Deutschland
- 22 Stadtwerke Bad Kissingen
- 24 Markt Euerdorf
- 27 Gemeinde Poppenhausen

**Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:**

**ON Träger öffentlicher Belange**

- 01 Landratsamt Bad Kissingen
- 02 Kreisbrandrat
- 03 Kreisheimatpfleger Herr Roland Heinlein
- 04 Regierung von Unterfranken
- 05 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- 08 Regionaler Planungsverband
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- 17 Bayernwerk Netz GmbH
- 20 HAB-Net Stadtwerke Hammelburg
- 24 Markt Euerdorf
- 23 Gemeinde Oerlenbach
- 29 TransnetBW GmbH

**Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:**

**ON Behörde**

- 11 Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Bad Kissingen
- 13 Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bad Kissingen
- 25 Markt Sulzthal
- 26 Stadt Bad Kissingen

**ON Träger öffentlicher Belange**

**01 Landratsamt Bad Kissingen –**

**Kreisstraßenverwaltung, Untere Wasserrechtsbehörde,  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Az. 6100-40, vom 06.08.2020, Frau Heike Kirchner**

Seitens der Kreisstraßenverwaltung wird darauf hingewiesen, dass es sich unter Punkt 7 um eine St 2290 Staatsstraße handelt und nicht um eine Landstraße.

Die Unteren Wasserrechtsbehörde teilt mit dass keine Altlastverdachtsflächen für diesen Bereich bekannt sind. Weitere wasserrechtliche Bemerkungen sind nicht veranlasst.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, wird wie telefonisch besprochen, nachgereicht.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde merkt folgendes an:

1. Das Landratsamt Bad Kissingen nutzt alle Bauleitpläne (incl. Änderungen) digital. Es wird daher gebeten, den Flächennutzungsplan unterschrieben und gesiegelt sowie die Begründung in digitaler Form (PDF Dokument) nach Abschluss des Verfahrens dem Landratsamt zur Verfügung zu stellen.
2. Die Fläche des Bodendenkmals ist im Plan einzuzeichnen.
3. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde erst nach Vorlage sämtlicher Verfahrensunterlagen im Genehmigungsverfahren erfolgen kann.

**Nachtrag vom 02.03.2020, Frau Heike Kirchner**

im Nachgang zu der schriftlichen Stellungnahme des Landratsamt Bad Kissingen wird gebeten bei den Verfahrensvermerken Nummer 7 diesen zu streichen und den Platz für den Genehmigungsaufkleber des Landratsamt Bad Kissingen zu reservieren.

**Beschluss:**

**Die Bebauungsplanunterlagen sind dem Landratsamt nach Abschluss des Verfahrens in digitaler Form zu übergeben.**

**Bei Fläche des Bodendenkmals ist entsprechend der Ergebnisse der archäologischen Untersuchung nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege darzustellen.**

**Der Verfahrensvermerk Nr. 7 ist zu löschen, der Platz ist für den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes freizuhalten.**

- 01 Landratsamt Bad Kissingen – Untere Immissionsschutzbehörde  
Az. Eich 41, vom 09.07.2020, Herr Johannes Eichhorn**

**Fachtechnische Stellungnahme****Situation**

Das Planungsbüro JOHANN und ECK Architekten hat für die Gemeinde Ramsthal die Planunterlagen (Vorentwurf) für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal vorgelegt. Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht wird auf mögliche Immissionsschutzrechtliche Belange wie Blendwirkung und Lärm eingegangen. Der aus Sicht des Immissionsschutzes nächstgelegene Nachbar (Fl.Nr. 3533, Unsleben) befindet sich ca. 100m südlich der geplanten Anlagen im Außenbereich.

**Beurteilung**

Zur Beurteilung werden die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen. Auf Grund der Entfernung zwischen der Anlage und dem nächsten Wohngebäude können bei Anlagen nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die LAI WEA-Schattenwurfhinweise (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen [WEA-Schattenwurfhinweise], verabschiedet auf der 103 Sitzung, Mai 2002)

**Beschluss:**

**Bezüglich eventueller Blendwirkung der Anlage wurde durch die SolPEG GmbH, Hamburg ein Blendgutachten erstellt, welches dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird.**

**Gemäß Gutachten sind weder auf vorhandene Verkehrswege noch auf die umliegende Bebauung Blendwirkungen zu erwarten.**

**01 Landratsamt Bad Kissingen – Städtebau  
vom 14.07.2020, Herr Andreas Fuchs**

Auf der beplanten Fläche befindet sich ein Bodendenkmal. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist einzuholen

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt.**

**01 Landratsamt Bad Kissingen – Gesundheitsamt  
Az. 32-24147 vom 20.07.2020, Herr Kai Gläsmann**

Seitens des Landratsamtes Bad Kissingen -Gesundheitsamt- besteht Einverständnis mit oben genannten Planunterlagen.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

## **01 Landratsamt Bad Kissingen – Untere Naturschutzbehörde**

**Az. 42-6100 vom 17.08.2020, Frau Doris Hupfer**

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Planung ist vorgesehen, eine insgesamt über 30 ha große Photovoltaikanlage südlich von Ramsthal um die Aussiedlerhöfe Ramsthal zu errichten; diese wird an eine bestehende kleinere Photovoltaikanlage mit einer Größe von knapp 3 ha angeschlossen.

Grundsätzlich wurde in einem Vorgespräch bereits Zustimmung des Naturschutzes signalisiert.

In der Begründung sind aufgrund des Parallelverfahrens nur wenige Parameter zur Berücksichtigung hiesiger Belange enthalten, es wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Nach dem Leitfaden für die Erstellung eines Umweltberichts liegt bei einem Bericht für die Flächennutzungsplanung der Schwerpunkt bei der Darstellung von Alternativen. Dies wurde kurz unter dem Punkt zwei angesprochen, wobei die Aussage, dass die Verzehnfachung der bisherigen Anlagengröße „nur“ eine Erweiterung sein, die Dimension dieses Vorhabens nicht korrekt widerspiegelt. Die Standortwahl ist differenzierter zu begründen.

Ebenso zu berücksichtigen ist das Landschaftsentwicklungskonzept Bayern für die Region Main-Rhön, das in zahlreichen Karten zu Schutzgütern und Zielen Hinweise auf zu berücksichtigende Belange gibt. Diese Grundlagen sind zu eruieren und mit zu benennen.

### **Beschluss:**

**Die Hinweise und Einwendungen sind im Umweltbericht zu behandeln. Der Umweltbericht ist Bestandteil der im Parallelverfahren verlaufenden Neuauflistung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Häuslein“.**

## **ON Träger öffentlicher Belange**

### **02 Der Kreisbrandinspektor**

**Az. KBI-AwBs., vom 18.07.2020, Herr KBI Harald Albert**

die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl., notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Gegen den geplanten Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle unter der Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen keine Bedenken.

Die Struktur und Ausrüstung der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sind zu berücksichtigen.

Die Vorgaben für die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr möglich sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu bemessen.

Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln DVGW Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 geregelt und ist sicherzustellen.

Kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Hydranten Netz nicht sichergestellt werden, sind unterirdische Löschwasserbehälter nach der DIN 14 230 zu errichten.

### **Beschluss:**



**Die Einwendungen werden, soweit erforderlich, als Hinweise zur Bauausführung in den Bebauungsplan übernommen**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**03 Kreisheimatpfleger**

**E-Mail vom 01.08.2020, Herr Roland Heinlein**

Das im Bereich Ihrer Planungen liegende Bodendenkmal ist Ihnen bekannt. Bekannt ist Ihnen auch sicherlich, dass die Fläche eines Bodendenkmals oft größer ist als im Bayernviewer eingetragen. Gegen Ihr Vorhaben spricht von denkmalpflegerischer Sicht nichts. Ich bitte nur um Information, wann eventuelle Bauarbeiten beginnen, damit ich mir vor Ort ein Bild über die Situation machen kann.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**Das Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt, zur Sicherung archäologischer Befunde wurden eingehende Untersuchungen in der Örtlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planaufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**04 Regierung von Unterfranken**

**Az. 24-8314.1302-10-1-15, vom 15.07.2020, Frau Sarina Hüben**

mit der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Fläche im Umfang von rund 31 ha als Sondergebiet Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Die Regierung von Unterfranken als Träger öffentlicher Belange hat sich mit Schreiben vom 01.04.2020 bereits zu einer Voranfrage geäußert und nimmt nun zu der im Betreff genannten Bauleitplanung Stellung. Maßstab für diese

Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP 3) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Planung wird somit grundsätzlich begrüßt.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine Vorbelastung durch eine 110-kv Freileitung sowie eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Begründung des Vorhabens dargelegt.

Gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 RP 3 ist für Anlagen zur Sonnenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden wird. Daher ist hier analog zum LEP geregelt, dass Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen.

Dem Gebot der räumlichen Konzentration wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Auch ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Denkmälern weisen wir darauf hin, dass ein Bodendenkmal innerhalb der Planfläche vorzufinden ist. Es handelt sich dabei um ein Bodendenkmal aus der Hallstadtzeit und vermutlich des

Neolithikums. Gemäß Ziel B II 5.5. RP 3 soll auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Wie im Rahmen der Begründung zur Planung bereits dargelegt, ist die Denkmalschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen. Der Stellungnahme ist besonderes Gewicht beizumessen.

**Beschluss:**

**Das Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt.**

**Zur Sicherung archäologischer Befunde werden eingehende Untersuchungen in der Örtlichkeit durchgeführt.**

**Die Ergebnisse werden im weiteren Planaufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt.**

Hinweis:

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betrifft das Plangebiet auch den Erdkabelkorridor mit dem Trassenkorridorsegment 113b (Vorschlagstrassenkorridor) des geplanten Neubaus zweier Gleichstromübertragungsleitungen (SuedLink). Es handelt sich dabei um die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach (Abschnitt D Gerstungen - Arnstein) und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld West (Abschnitt D Gerstungen – Bergrheinfeld West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das die Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanungsverfahren Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchführt hat; daher sollte, wie in der Begründung zur Planung bereits vorgesehen, auch die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Email: [poststelle@bnetza.de](mailto:poststelle@bnetza.de) beteiligt werden.

**Beschluss:**

**Die Bundesnetzagentur ist bereits als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren beteiligt. Es werden Festsetzungen aufgenommen, um die Ergebnisse der Bundesfachplanung auch nach Erlass des Bebauungsplans noch berücksichtigen zu können.**

Im Ergebnis bestehen dann keine Einwände, wenn die zuständigen Denkmalschutzbehörden der vorliegenden Planung (ggf. mit Maßnahmen) zustimmen.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten.**

Der Auszug aus dem Regionalplan der Region Main-Rhön auf Seite 7 der Begründung spiegelt eine veraltete Fassung der Raumstruktur (Stand 28.01.2011) wieder. Wir weisen auf die Raum-strukturkarte (Stand 10.07.2018) hin, welche die nachrichtlichen Übernahmen des am 01.03.2018 in Kraft getretenen LEPs umfassen. Diese finden Sie auf den Seiten der Regierung von Unterfranken unter

[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/r3\\_20180710\\_raumstruktur\\_karte.pdf](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/r3_20180710_raumstruktur_karte.pdf) .

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen der Denkmalschutzbehörde sind zu beachten.**

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der o.g. Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: [post-stelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:post-stelle@reg-ufr.bayern.de)

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Unterlagen des Bauleitplanverfahrens sind nach Abschluss des Verfahrens wie gewünscht an die Regierung von Unterfranken zu übermitteln.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**05 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken**

**Az. LD-A/A1-G 4611, vom 23.07.2020, Herr Robert Bromma**

gegen die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine Bedenken.

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Auf Folgendes wird jedoch hingewiesen:

Nach dem ländlichen Kernwegnetzkonzept der Interkommunalen Allianz Fränkisches Saaleetal verläuft der Kernweg Nr. 330 (FlstNr. 3461 und 3529, jeweils Gmkg. Ramsthal) innerhalb und der Kernweg 331 (FlstNr. 3014, Gmkg. Ramsthal) entlang des Planungsbereich für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“. Um einen späteren Ausbau dieser Kernwege zu ermöglichen, ist eine Verbreiterung des Weggrundstückes auf mindestens acht bis neun Metern notwendig. Dies sollte bei den Pflanzungen gegenüber den öffentlichen Wegen berücksichtigt werden. Auch für die Abgrenzung mit Zäunen sollte dieser Abstand beachtet werden.

**Beschluss:**

**Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3461 liegt nördlich der von der Photovoltaikanlage in Anspruch genommenen Grün- bzw. Modulflächen und weist bereits jetzt eine Breite von ca. 6,15 m auf. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in nördlicher Richtung möglich.**

**Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3529 durchquert die überplante Fläche und weist eine Breite von ca. 6,00 m auf. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in die seitlich der Wegtrasse geplanten Grünflächen möglich. Ein Ersatz für die**

**dann eventuell wegfallenden Grünflächen ist vom Veranlasser der Wegverbreiterung zu schaffen.**

**Das Wegegrundstück Fl.Nr. 3014 liegt östlich außerhalb der überplanten Fläche. Eine eventuelle zukünftige Verbreiterung ist in östlicher Richtung jederzeit möglich.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**08 Regionaler Planungsverband Main-Röhn**

**Az. RPV 616, vom 15.07.2020, Frau Heike Kirchner**

mit der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Fläche im Umfang von rund 31 ha als Sondergebiet Photovoltaikanlage ausgewiesen.

Der Regionale Planungsverband Main-Röhn (RP3) als Träger öffentlicher Belange hat sich mit Schreiben vom 07.04.2020 bereits zu einer Voranfrage geäußert und nimmt nun zu der im Betreff genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Planung wird somit grundsätzlich begrüßt.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Abs. 2 möglichst an vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine Vorbelastung durch eine 110-kv Freileitung sowie eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Begründung des Vorhabens dargelegt.

Gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 RP 3 ist für Anlagen zur Sonnenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden wird. Daher ist hier analog zum LEP geregelt, dass

Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichen Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen.

Dem Gebot der räumlichen Konzentration wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Auch ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Denkmälern weisen wir darauf hin, dass ein Bodendenkmal innerhalb der Planflächen vorzufinden ist. Es handelt sich dabei um ein Bodendenkmal auch der Hallstadtzeit und vermutlich des Neolithikums. Gemäß Ziel B II 5.5. RP 3 soll auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Wie im Rahmen der Begründung zur Planung bereits dargelegt, ist die Denkmalschutzbehörde am Verfahren zu beteiligen. Der Stellungnahme ist besonderes Gewicht beizumessen.

**Beschluss:**

**Das Landesamt für Denkmalpflege ist am Verfahren beteiligt.**

**Zur Sicherung archäologischer Befunde werden eingehende**

**Untersuchungen in der Örtlichkeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planaufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bad Neustadt an der Saale  
Az. L2.2-4611-2-5-20, vom 15.07.2020, Herr Herbert Krauß**

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lehnt die vorgelegten Planungen ab.

Begründung:





**Die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde hat zudem festgestellt, dass dem Gebot der räumlichen Konzentration mit der vorliegenden Planung entsprochen wird. Auch sei keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festzustellen.**

**Die vom AELF für die Ablehnung angeführten Gründe werden gewertet. Dem werden die Gründe für die Standortwahl gegenübergestellt.**

**Unter Gewichtung der Belange der Landwirtschaft im Verhältnis zu den Belangen regenerativer Energieerzeugung und Einbeziehung der o.a. Gründen für die Standortwahl, sowie der Bewertung der Höheren Landesplanungsbehörde, wird nach Abwägung die Planung weiterverfolgt.**

## **ON Träger öffentlicher Belange**

### **12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

**Az. P-2009-4298-5\_S2, vom 27.07.2020, Herrn Dr. Merkl, Dr. Haberstroh**

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Bereits mit Antwortschreiben vom 11.05.2020 (Az.: P-2009-4298-3\_S4) auf die Voranfrage der Gemeinde Euerdorf vom 27.04.2020 haben wir Stellung genommen:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt das Bodendenkmal  
- D-6-5826-0044: Siedlung der Hallstattzeit und vermutlich des Neolithikums.

In dem Bereich des Feldes SO2 ist ein Bodendenkmal aus der Hallstattzeit bekannt. In den 1960er und 1980er Jahren wurden dort Funde gesichtet und untersucht. 2010 hat eine Untersuchung der Teilfläche auf dem Feld SO4 stattgefunden, jedoch wurden keine erhaltenden Bodendenkmäler festgestellt. Das Bodendenkmal wurde entsprechend dem Ergebnis angepasst.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus

Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Im Rahmen der Voranfrage vom 27.04.2020 wurde ein Planentwurf (Stand: 16.03.2020) vorgelegt, in dem das Bodendenkmal D-6-5826-0044 in seiner Ausdehnung nach derzeitigem Kenntnisstand kartiert und als nicht überbaubare Fläche auf dem Feld SO2 festgesetzt war. Dies ist in den aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf (Stand: 15.05.2020) nicht übernommen worden. **Daher bitten wir, dass wie schon im ursprünglich vorgelegten Planentwurf der gesamte Bereich des Bodendenkmals als nicht überbaubare Fläche in den Bebauungsplan erneut eingetragen wird.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nochmals eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:  
[http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc\\_denkmal.cgi](http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi)? Bitte beachten Sie,

dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

**Wegen der Nähe zum bekannten Bodendenkmal D-6-5826-0044 sind außerdem weitere noch unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.** Mit Ausnahme der südlich des Denkmals liegenden, bereits untersuchten Flächen, sind die Grenzen der ehemaligen Siedlung bislang unbekannt.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmalpflege-themen\\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/konservatorische\\_ueberdeckung\\_bodendenkmaeler\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf) sowie [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokumentation\\_einer\\_konservatorischen\\_ueberdeckung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokumentation_einer_konservatorischen_ueberdeckung.pdf), 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

([https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/vollzugsschreiben\\_bodendenkmal\\_09\\_03\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf)) sowie unserer Homepage [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_überplanung\\_bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie

zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege  
([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

**Beschluss:**

**Es wurden zwischenzeitlich bodenarchäologische Sondierungen  
vorgenommen.**

**Gemäß Einschätzung des LfD (Schreiben M-2020-1630-1 0 SI 11.09.2020) hat  
es sich gezeigt, dass das bekannte Bodendenkmal sich vor allem im  
nördlichen Teil des Flst.Nr. 3545, Gmkg. Ramsthal, ausdehnt.**

**Das Grundstück Flur-Nr. 3435 wird auf Grundlage der Stellungnahme nicht für  
die Aufstellung von Photovoltaikmodulen genutzt. Aufgrund der geringen  
Boden-eingriffe werden nach gesonderter Abstimmung mit dem LfD  
(Schreiben vom 07.10.2020 - P-2009-4298-4\_S10) auf den nördlichen,  
östlichen und südlichen Randstreifen Strauchheckenpflanzungen zur  
Eingrünung der PV-Anlagen und für den naturschutzrechtlichen Ausgleich  
genutzt. Eine weitere Teilfläche wird als artenreiche Wiese entwickelt.  
Dadurch kann eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals ausgeschlossen  
werden.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**

**Az. ST/5.5.3/202007310011-001/20, vom 31.07.2020, Herr Thomas Strubel**

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des  
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im  
Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.  
Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen  
der Flugsicherungsanlagen Stand: Juli 2020

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche

orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

**Weitere Informationen:**

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de) eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**17 Bayernwerk Netz GmbH**

**Az. ID 22899, vom 06.08.2020, Herr Michael Eichler**

gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen

Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen ein-gehalten werden.

Unsere Hochspannungsfreileitung ist in dem vorgelegten Flächennutzungsplan lagerichtig mit der entsprechenden Leitungsschutzzone eingezeichnet.

Auf die in diesem Verfahren bereits vorab abgegebenen Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, welche nach wie vor gelten, wird nochmals verwiesen.

### **Auszug aus Stellungnahme des Bayernwerks vom 09.06.2020**

*Im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Harrbach - Eltingshausen, Ltg. Nr. U15.4, Mast Nr. 121-124 unseres Unternehmens.*

*Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 35,00 m beiderseits der Leitungsachse.*

*Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.*

### **Bei Einhaltung unserer Auflagen und Hinweise können wir dem Vorhaben zustimmen.**

*Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.*

*Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.*

*Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.*

**Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.**



**Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).**

*In den endgültigen Bauplänen ist uns die  $\pm 0,00$  Ebene der Bodenplatte über NN anzugeben.*

**Beschluss:**

**Die Mindestabstände zu den Leiterseilen sind bei Planung und Bau der Anlage einzuhalten. Eine Baugenehmigung für die Anlage ist nicht erforderlich, Baurecht besteht nach Rechtskraft von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Alle erforderlichen Abstimmungen in deshalb in enger Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Bayernwerk im Zuge der Planungsarbeiten vorzunehmen.**

### **PV Anlagen**

*Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20 Metern, gemessen ab Fundamentaußenkante, sowie der Bereich unter den Traversen grundsätzlich freizuhalten.*

*Im Fall der Masterneuerung müssen im Bereich von 40 m um den Mast verschiedene PV- Module, auf Kosten den PV-Anlagenbetreiber, entfernt werden. Weiterhin muss die Zufahrt zum Mast, auch mit LKW und Autokran, möglich sein. Transformatoren Stationen sollten außerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden.*

**Beschluss:**

**Die Arbeitsbereiche von 20 m sind freizuhalten. Die Bereiche unter den Traversen sind im Bebauungsplan als Grünfläche dargestellt und somit ohnehin nicht mit Solarmodulen belegt. Die Maststandorte befinden sich jeweils am Rand der vorhandenen Wirtschaftswege, die Masten sind somit jederzeit zu Wartungszwecken erreichbar. Trafostationen sind außerhalb der Leitungsschutzzonen anzuordnen.**

*Die Höhe der Module von 3 m halten den erforderlichen Mindestabstand von 3 m zu den Leiterseilen teilweise gerade so ein.*

*Die entsprechenden Arbeitshöhen sind mindestens einen Monat vor Baubeginn mit uns abzustimmen.*

*Da die Leiterseile zwischen den Masten in deren Mitte am tiefsten hängen, sind Rammarbeiten dort nicht möglich. Wir bitten dieses zu beachten.*

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

### **Vorbeugender Brandschutz**

*Die abschließende gutachtliche Stellungnahme hierfür obliegt der örtlich, zuständigen Fachstelle.*

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

### **Niveauperänderungen**

*Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.*

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

### **Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen**

*Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.*

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

### **Bepflanzung**

*Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.*

*Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.*

*Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hineingeraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.*

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

### **Zäune**

Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

**Unfallverhütung**

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV-V3) der Berufsgenossenschaften.

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

**Baumaschineneinsatz**

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, **mindestens vier Wochen vor Baubeginn**, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.

Eine halbseitige Abschaltung ist kostenpflichtig und mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen.

Aufgrund der erhöhten Auslastung unserer Freileitungen ist eine Freischaltung zum gewünschten Termin nicht garantiert.

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

**Schattenwurf**

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber der Photovoltaik-Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

**Eisabwurf**

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen

Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können.

*In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.*

**Beschluss:**

**Schattenwurf und evtl. Eisabwurf sind vom Anlagenbetreiber zu dulden.**

Wir möchten allerdings nochmals darauf hinweisen, dass die Zufahrt und der Zugang zu unseren Maststandorten jederzeit ungehindert, mit LKW und Autokran, möglich sein müssen.

**Beschluss:**

**Die Maststandorte befinden sich jeweils am Rand der vorhandenen Wirtschaftswege, die Masten sind somit jederzeit mit LKW und Autokran erreichbar.**

Alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone sind im Vorfeld mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

**Beschluss:**

**Ist bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.**

Die übergebenen Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten und danken für die Beteiligung, um welche wir auch weiterhin bitten.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**20 HABNET Stadtwerke Hammelburg**

**vom 07.07.2020, Herr Stephan Dausacker, Anlage: Planunterlagen**

Im Rahmen des Höfeprogramms der Gemeinde Ramsthal, wurden die Aussiedlerhöfe glastechnisch erschlossen.

Auch für den Windpark wurde ein Anschluss vorgesehen.

Sollte ein Anschluss gewünscht sein, so fehlt dazu noch der Auftrag des Betreibers.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

## **ON Träger öffentlicher Belange**

### **21 Bundesnetzagentur**

**Az. 6.04.02.02/02-C0/23#2, vom 27.07.2020, Herr Jörg Meyenberg**

Die Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf hatte mit Schreiben vom 23.04.2020 um eine Voreinschätzung zu den oben genannten Bauleitplanungsverfahren gebeten. Dieser Bitte ist die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 20.05.2020 (Aktenzeichen 6.04.02.02/20-C-0/23#2) nachgekommen, auf das ich hiermit verweise.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsthal bzw. im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) sowie der Trasse der Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4) in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte D Gerstungen – Arnstein bzw. Gerstungen – Bergrheinfeld/ West der Vorhaben Nrn. 3 und 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 17.03.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 09.05.2017 in Ilmenau, am 15.05.2017 in Bad Kissingen und am 23.05.2017 in Fulda öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Die Gemeinde Ramsthal wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 03.08.2017 den ersten und am 17.10.2017 den zweiten Teil der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen führte die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch. Die Erörterungstermine fanden vom 03.09.2019 bis zum 04.09.2019 in Bad Salzungen, vom 10.09.2019 bis zum 11.09.2019 in Petersberg und vom 17.09.2019 bis zum 18.09.2019 in Bad Kissingen statt. Im Zuge der

Erörterungstermine reichten die Beteiligten weitere Hinweise und Alternativvorschläge ein, aus denen die Bundesnetzagentur Prüfaufträge für die Vorhabenträgerinnen ableitete. Die Vorhabenträgerinnen erstellten für die ernsthaft in Betracht kommende Alternative (Trassenkorridorsegment (TKS) 461) auf dem Gebiet der Gemeinden Oerlenbach und Ramsthal im Landkreis Bad Kissingen sowie Poppenhausen im Landkreis Schweinfurt Unterlagen, die für die raumordnerische Beurteilung und die strategische Umweltprüfung des alternativen Trassenkorridors erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur führte anschließend vom 17.02.2020 bis zum 16.04.2020 erneut Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen für das neu hinzugekommene TKS 461 durch. Inzwischen wurde mit dem Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) am 29.05.2020 eine Möglichkeit geschaffen, den anschließenden Erörterungstermin als Online-Konsultation durchzuführen (§ 5 Abs. 2 PlanSiG). Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch und erörterte die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vom 29.06.2020 bis zum 24.07.2020 mit den Einsendern im Rahmen einer Online-Konsultation. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors für die Abschnitte D der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 entscheiden.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft sowohl der Vorschlagstrassenkorridor (VTK) als auch die Alternative zum VTK unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der in Rede stehenden Bauleitpläne. Deren Geltungsbereich liegt am westlichen Rand des VTK bzw. der Alternative zu diesem und ragt geringfügig in den Trassenkorridor hinein. Nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt im Trassenkorridor ausreichend trassierbarer Raum und somit eine Passagemöglichkeit. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im VTK oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse der Vorhaben Nrn. 3 und 4 tatsächlich realisiert werden

wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zu dem darauf hin, dass Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben3-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben3-d) und [www.netzausbau.de/vorhaben4-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben4-d)). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich weiterhin über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

**Beschluss:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Im weiteren Planaufstellungsverfahren sind sowohl TenneT TSO GmbH als auch TransnetBW als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.**

**Mit TenneT TSO GmbH wurde zwischenzeitlich telefonisch Kontakt aufgenommen, von dort erfolgte ein Verweis zu TransnetBW GmbH.**



**Eine schriftliche Stellungnahme von TransnetBW GmbH liegt vor, aufgrund des noch nicht weit fortgeschrittenen Planungsstandes konnte von TransnetBW jedoch keine abschließende Aussage getroffen werden.**

**Laut Stellungnahme ist jedoch zumindest der zweite, nach Norden führende Korridor nicht mehr aktuell. Dieser Korridor ist aus den Planunterlagen zu entfernen.**

**Von Seiten TransnetBW wurde telefonisch auf eine eventuell zum Tragen kommende Rückbauverpflichtung hingewiesen, sollte die Fläche überbaut werden. Aufgrund der vom Vorhabensträger geplanten abschnittswisen Verwirklichung des Projektes sollen die vom noch aktuellen Trassen-korridor berührten Flächen jedoch weiterhin Bestandteil der Bauleitplanung bleiben, um eine spätere Bebauung nach endgültiger Festlegung der Kabeltrasse noch zu ermöglichen.**

**Im Bebauungsplan wird eine Festsetzung getroffen, auf deren Basis eine Rückbauverpflichtung für den betroffenen Teil der Photovoltaikanlage angeordnet werden kann, sollte es nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach § 24 NABEG zu einer Überschneidung zwischen den durch den Bebauungsplan zugelassenen Anlagen und dem Erdkabel von Südlink kommen.**

## **ON Träger öffentlicher Belange**

### **23 Gemeinde Oerlenbach**

**vom 07.08.2020, Herr Jochen Geisel**

die von Ihnen am 03.07.2020 an die Gemeinde Oerlenbach gesendeten E Mail, welche mit dem Betreff „T20-11\_Bauleitplanung Gemeinde Ramsthal: Sondergebiet Photovoltaikanlage Häuslein - frühzeitige Beteiligung“ versehen ist, habe ich erhalten. Zusammen mit dieser am 03.07.2020 gesendeten E-Mail hat die Gemeinde Oerlenbach auch zwei zip-Dateien und zwei pdf-Dateien erhalten. In diesen beiden pdf-Dateien wird die Gemeinde Oerlenbach um Stellungnahme gebeten. Per Gemeinderatsbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach am 05.08.2020 festgestellt, dass er keine Einwände gegen die 7. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsthal und dass er keine Einwände gegen die die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaikanlage Häuslein“ der Gemeinde Ramsthal hat. Gemäß der Begründung zum Vor-entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes ist es beabsichtigt, den durch die vorgenannten Photovoltaikanlage erzeugten Strom über das Umspannwerk El-tingshausen einzuspeisen. Die Zustimmung der Gemeinde Oerlenbach zur Verle-gung der hierfür erforderlichen Einspeiseleitung in Flurstücken, deren Eigentümer die Gemeinde Oerlenbach ist, ist noch einzuholen.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Genehmigungen zur Verlegung von Leitungen auf Fremdgrundstücken werden rechtzeitig eingeholt.**

**ON Träger öffentlicher Belange**

**29 TransnetBW GmbH**

**vom 16.09.2020, Frau Lilia Doubrovina**

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben „SuedLink“ wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 8 NABEG

erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt.

Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach § 8 NABEG für den Abschnitt D am 15.03.2019 bei der Bundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Bad Salzungen (03./04.09.2019), Petersberg (10./11.09.2019) und Bad Kissingen (17./18.09.2019) statt.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der Photovoltaikfreiflächenanlage innerhalb des Abschnitts D, welcher sich von Gerstungen bis nach Arnstein erstreckt, im geplanten Erdkabelkorridorsegment 113b des SuedLink, welches Teil des Vorschlagstrassenkorridors der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. In Ihrem Lageplan ist nördlich ein weiterer Korridor hinterlegt. Dies entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Die korrekte Darstellung ist in der beigefügten Anlage (Karte) zu sehen.

Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im östlichen Bereich des Korridors voraussichtlich ein ausreichender Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet jedoch noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer Verlauf festgelegt.

Unabhängig vom verbleibenden Passageraum müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf aufgrund der Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 113b widersprechen.

Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.transnetbw.de/suedlink>).

Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.

**Beschluss:**

**Wird zur Kenntnis genommen.**

**TransnetBW ist weiterhin am Verfahren zu beteiligen, die Bundesnetzagentur ist bereits als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die dortigen Anmerkungen gelten ebenso für die Einwendungen von TransnetBW.**

Der Gemeinderat Ramsthal beschließt die vorgetragenen Ergebnisse der Einzelabwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der Auslegung vom 06.07.2020 bis 07.08.2020.

**Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 2**

<b>TOP 2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--

Der vom Planungsbüro Johann und Eck, Bürgstadt, aufgrund der vorangegangenen Beschlussfassung überarbeitete Planentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Ramsthal, einschließlich Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 09.10.2020., wird vom Gemeinderat gebilligt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des gebilligten Entwurfes beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erneut um Abgabe einer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 9 Befangen 2**

Zweiter Bürgermeister Andreas Neder schloss um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ramsthal.

Ramsthal, den

Andreas Neder  
Zweiter Bürgermeister

Michael Unsleber  
Schriftführer